



An die
Leiterinnen und Leiter
der öffentlichen Gymnasien
in Schleswig-Holstein
lt. Verteiler

12.09.2025

Mitglieder des Landesschülerparlamentes / Delegiertenmeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beginn des Schuljahres kann die Klassensprecherversammlung jedes öffentlichen Gymnasiums eine/n Delegierte/n für das Landesschülerparlament der Landesschülervertretung der Gymnasien wählen (§ 83 Abs. 4 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz).

Neben der/dem Delegierten kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden, die oder der den jeweiligen Delegierten im Verhinderungsfall vertreten kann. In Absprache mit der Landesschülervertretung der Gymnasien bitte ich darum, mir die Namen und Anschriften des gewählten Delegierten und der Vertretung auf dem beigefügten Meldebogen bis spätestens **17. Oktober 2025** mitzuteilen.

Bitte senden Sie imir alle Bögen gesammelt zu. **Eine neue Meldung ist bei eventuellen Nach- oder Neuwahlen während des Schuljahres erforderlich.**

Die Sitzungen des Landesschülerparlamentes sind **nicht öffentlich.**

Die ordnungsgemäße Meldung der/des Delegierten ist die Voraussetzung für die Erstattung der Reisekosten.

- Nur die/der gewählte Delegierte (oder die gewählte Vertretung) hat einen Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten, die bei der Teilnahme am Landesschülerparlament anfallen.
- Nur die per Wahlmeldebogen angemeldete Delegation ist bei einer Fahrt zum Landesschülerparlament über die Unfallkasse NORD versichert.
- Es sollte immer nur eine Person je Schule an den Sitzungen des Landesschülerparlamentes teilnehmen.

Bitte beachten Sie unbedingt Folgendes:

- **Nicht-Delegierte:** Schüler/-innen, die zusätzlich zum Delegierten/zur Delegierten an LSPen teilnehmen, sind sog. Nicht-Delegierte. Maximal zwei Schüler/innen können von ihrer Schule offiziell als Nicht-Delegierte/-r zu einem LSP entsendet werden, z.B. zur
-



Begleitung der/des Delegierten der Schule oder zur Information über bestimmte, auf dem LSP behandelte Themen. Unbedingt notwendig ist hierfür die Anmeldung auf dem beigefügten Meldebogen.

Versicherungsschutz über die Unfallkasse NORD besteht nur für per Meldebogen gemeldete Schüler/-innen schleswig-holsteinischer Schulen.

Die Schule muss für Nicht-Delegierte die Kostenerstattung übernehmen (Reise-, Verpflegungs-, Unterbringungskosten). Für die Sitzung eines Landesschülerparlaments benötigen die Schüler/-innen, die zusätzlich als Nicht-Delegierte/-r entsendet werden, ausreichend Bargeld für die Bestreitung der Kosten für Verpflegung und ggf. Übernachtung. Schüler/innen die als Nicht-Delegierte teilnehmen, haben auf LSPen weder Stimm- noch Wahlrecht.

- **Gäste:** Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige, Referenten/-innen etc. zur Beratung hinzugezogen werden, d.h., dass z.B. Vertreter/-innen politischer Parteien nur zu konkreten Tagesordnungspunkten eingeladen werden, aber nicht grundsätzlich der Sitzung beiwohnen. Sie sind schriftlich als Gäste einzuladen und in Tagesordnung, Anwesenheitsliste und Protokoll zu nennen. Gäste haben keinen Anspruch auf Kostenerstattung. Versicherungsschutz über die Unfallkasse NORD besteht nicht.

Aufsichtspflicht:

- Die Aufsichtspflicht von minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist durch die verantwortliche Landesverbindungslehrkraft und durch von ihr ernannte geeignete volljährige Personen gewährleistet.
- Die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler/-innen müssen ihr Einverständnis zur Teilnahme an Landeschülerparlamenten geben und eine evtl. ehrenamtliche Tätigkeit ihres Kindes in der Landesschülervertretung auf dem Delegiertenmeldebogen bestätigen.

Für Ihre Unterstützung der Landesschülervertretung der Gymnasien und die Gewährleistung der Delegiertenmeldung danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

aus der Geschäftsstelle der Landesschülervertretungen,
Friederike Karmann



Ministerium für Allgemeine
und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung
und Kultur
Referat 36
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

T +49 431 988-2410
LSV-Buero@bimi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de